Nro III. 1837

ORDINATIONES

AD

CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Nro 342

Gub. Verord. die Beförderung des Schulwesens betreffend.

Altum Guberniale Decretum ddto 6ta Julii an cur Nro 30941. horsum devolutum tenoris sequentis: Aus dem, über den Zustand des Volksschulwesens in der dortigen Diözese im Schuljahre 1836 erstatteten Bericht ddto 10ten Dezember 1836 Zahl 679. ist zu ersehen, daß das Verhältniß zwischen den Schulfähigen — und den Schulbesuchenden sehr ungünstig sey; die Zahl der ersteren belief sich auf 90,662, und der letzteren auf 14640.

Man verschaffte sich aber zugleich die Uiberzeugung — daß das Volksschulwesen — in der dortigen Dioecese in Schuljahre 1836. vorwerts geschritten sey, indem in diesem Jahre 23. Schulen zugewachsen sind, — und die Zahl der schulbesuchenden Kinder gegen das Jahr 1835, um 729, — und der Wiederholungsschüler um 943. sich vermehrt habe. —

Dieses Resultat gereicht der Landesstelle zur Zufriedenheit. — Hierin erkannte man die zweckmessige Leitung des Schulwesens durch das Consistorium, und das vortheilhafte Einwirken des Curat Klerus — und indem man die angezeigten Beförderer des Schulwesens unter einem mittelst der öffentlichen Zeitungsblätter zur allegemeinen Kentniß bringt, wird das Consistorium noch angewiesen, den Curat Klerus aufzufordern, damit derselbe auch weiterhin fortfahre, mit immer regerem Eifer für das bessere Gedeihen des Schul- und Wiederholungs— Unterrichtes zu wirken.

Unter einem werden auch die könig. Kreisämter mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 24ten Jänner dieses Jahrs Zahl 33782. wieder angewiesen, nach dem Geiste der politischen Schulverfassung das Konsistorium sowohl, als auch die Schuldistrikts-Aufseher mit den in ihrem Wirkungs-Kreise liegenden Amtshandlungen zu unterstützen, das Schulwesen durch Einleitung zweckmäßiger Verhandlungen in Absicht auf die Ausmittlung und Sicherstellung der Schul-Dotationen, dann durch Aufrechthaltung der bereits erwirkten Dotationen und deren pünktliche Entrichtung an die Triviallehrer thätigst zu befördern, und den Ortsobrikeiten wird mittelst der Kreisämter die genaueste Handhabung der Vorschriften § 108. und 311 der politischen Schulverfassung wegen Nachweisung der Zeugnisse von Seite der Handwerkslehrjungen, über die Erlernung der Trivial-Lehrgegenstände — und über den Besuch des Widerholungs-Unterrichtes zum Behufe ihrer Ausdingung und Freysprechung zur Pflicht gemacht,, deducimus in notitiam Distr: Schol: Inspectores Dioecesis Nostrae pro informatione et directione respectivorum Curatorum. —

Datum in Consistorio r. gr. c. Premisliensi die 22 Julii. 1837.

JOANNES EPISCOPUS.

Ławrowski.

Nro 2297.

Ordinatio Consist. ut Curati antiqua privilegia Fundos parochiales concernentia sollicite conservent.

Occasione factae e Dioecesi quaestionis, num antiqua parochialia documenta, ideo quod de tenore suo in Inventariis parochialibus, jam praenotata habeantur, et quod certae tantum familiae ex qua protunc Curatus loci quando privilegium dabatur, provenerat, jus aliquod haereditarium in fundos parochiales tribuere videantur, vigentibus aliis provisionem Beneficiorum concernentibus praescriptis, qua superflua essent annihilanda. — Quandoquidem antiqua Privilegia et documenta Ecclesiarum r. g. dotes parochiarum assecurantia, plurima comuni eo tempore stilo et tenore, nimirum in personam protunc existentis loci Curati ejusq Successorum iisdem jus aliquod haereditarium possessarum realitatum tribuentia exarata habentur, quorum progenie interrupta, privilegia antiquitus data, nihil etiam quo ad Successores ex alia familia de vigore suo amittebant, nec ad praesens amittunt; quare talia antiqua scripta, omnino non tantum ut privilegia jus Curato in reditus parochiales probantia, sed etiam ut documenta historica parochiarum sollicite sunt asservanda. Officiis itaque decanalibus ordinatur, ut Curatos suorum Decanatuum attentos reddant, ne similia antiqua scripta annihilare praesumant, sed consignata in Actis suis Parochialibus in loco securo et clausili conservent.

Premisliae die 30a Septembris 1837.

JOANNES EPISCOPUS.

Ławrowski.

Nro 2477.

Guberu. Verordnung den Religionsunterricht zur Verminderung der Verbrechen betreffend.

Aus den, von der h. Hofkanzley unterm 13ten August l. J. Zahl $\frac{17915}{1285}$ der h. k. k. Landesstelle in Abschrift mitgetheilten, von dem hierländigen k. k. Appellazionsgerichte dem obersten Gerichtshofe vorgelegten Ausweisen, über die in Galizien und in der Bukowina im Jahre 1836 vorgekommenen Verbrechen, und derwegen Verbrechen untersuchten Individuen, hat sich gezeigt, daß die Anzahl der in Galizien, und in der Bukowina verübten Verbrechen noch immer sehr bedeutend sey, in mancher Beziehung sogar zugenommen habe. — Da nun eine so wünschenswerthe Verminderung der Verbrechen durch einen zweckmässigen dem Verstande und der Bildung der Pfarrkinder entsprechenden Religions-Unterricht allerdings bewirkt werden kann, so werden in Folge h. Gubernial Verordnung vom 26tn September l. J. Zahl 56567. der sämtlichen Kuratgeistlichkeit hierortiger Diözes die in dieser Beziehung mit h. Gubernial-Verordnung vom 26tn Oktober 1836. Z. 58096. mittelst des hierortigen Erlasses ddto 19tn November 1836. Z. 3069. bekannt gegebenen Maßregeln mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, sich die Ertheilung des Religionsunterrichtes auf eine dem Zwecke entsprechendste Art, besonders für jene Klassen, welche dem Religionsunterrichte in den Schulen nicht beiwohnen können, angelegen seyn zu lassen. —

Vom gr. k. bischöflichen General-Konsistorium.

Przemysl am 14ten Oktober 1837.

JOANNES EPISCOPUS.

Polański.

Nro. 2470

Gubernial-Verordnung daß ohne deutlich vernommene Einwilligung beider Brautleute, keine Traung vorzunehmen sey.

Nach der, der hohen k. k. Landesstelle gemachten Eröffnung von Seiten der k. k. obersten Justizstelle, sind bey derselben aus der Provinz-Galizien schon mehrere Fälle von Eheannulirungen aus Mangel der feyerlichen Einwilligung zur Ehe zur Verhandlung gekommen, wo es sich zeigte, daß hierlandes Trauungen vorgenommen wurden, bey denen der trauende Geistliche die Einwilligung beider Brautleute und vorzüglich jene der Braut mit Sicherheit und Deutlichkeit nich vernommen hat. —

Um derley wesentlichen Gebrechen, und den daraus hervorgehenden nachtheiligen Folgen für die Zukunft vorzubeugen, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 5ten September l. J. Zahl 54828 der sämtlichen Kuratgeistlichkeit hierortiger Diözes aufgetragen, ohne deutlich vernommene Einwilligung beider Brautleute keine Trauung vorzunehmen, und auf diese vorzüglichste und zwar sowohl nach dem kanonischen als österreichischen Rechte wesentliche Feyerlichkeit bey Schließung der Ehe ein wachsames Augenmerk zu haben. —

Vom gr. k. bischöflichen General-Consistorium.

Przemysl am 14ten Oktober 1837.

JOANNES EPISCOPUS.

Polański.

Nro. 2564.

Gub. Vrdg: wie sich die Kriminal-Gerichte, und Ortsbehörden zu benehmen haben, wenn bei einer Thaterhebung konsekrirte Hostien als Corpus delicti vorkommen.

Bei Gelegenheit eines speziellen Falles, wurde die Frage in Berathung gezogen, wie die Kriminal-Gerichte und Orts-Behörden in jenen Fällen, wo bei einer Thaterhebung konsekrirte Hostien als Corpus delicti vorkommen, sich zu benehmen haben. —

Im Folge des hierüber von den Hofbehörden gefaßten Beschlusses, hat die k. k. oberste Justizstelle folgende Bestimmung erlassen. —

Im Falle, daß konsekrirte Hostien bei einem Inquisiten gefunden werden, oder bei Gelegenheit einer Untersuchung in die Hände der Behörde kommen, ist der §. 244. des I. Theils des Strafgesetzbuches in der Art anzuwenden, daß die heiligen Hostien von allen andern bej den Verbrecher gefundenen Gegenständen abzusondern, an einem anständigen Orte, und auf eine der Heiligkeit des Gegenstandes entsprechende Art einsweilen aufzubewahren sind, bis der nächste Ortsseelsorger, der sogleich herbeizuholen ist, kömmt, dem sie dann zu übergeben sind." —

„Wenn die Gerichtsbehörde die sichere Erhaltung der konsekrirten Hostien nothwendig findet, so kann sie das Gefäß, in welchem der Priester die heiligen Hostien übernimmt, bis zur vollendeten Untersuchung mit dem Gerichtssiegel verschließen:"

„Wenn später ein Augenschein nothwendig werden sollte, so ist dieser in der Kirche, wo die Hostien aufbewahrt werden, bei verschloßenen Thüren vorzunehmen, und der Priester hat die konsekrirteu Hostien vorzuzeigen." —

„Wenn die konsekrirten Hostien, welche das corpus delicti ausmachen ohnedieß in der Aufbewahrung eines Priesters sind; so findet keine Auslieferung Statt, sondern die sichere Verwahrung und der etwa nothwendige Augenschein, hat auf die angegebene Art zu geschehen. —

Hievon wird die sämtliche Kuratgeistlichkeit hierortiger Diözes, in Folge h. Gubernial-Verordnung von 6ten Oktober l. J. Zahl 59759. zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Vom bischöflichen gr. k. General-Consistorium.

Przemysl den 21ten Oktober 1837.

JOANNES EPISCOPUS.

Polański